

---

## **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung**

---

Der Markt Röhrnbach erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- sowie des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- folgende Satzung:

### **A. Straßennamen und Beschilderung**

#### **§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

#### **§ 2**

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

#### **§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

### **B. Hausnumerierung**

#### **§ 4**

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

#### **§ 5**

- (1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
  - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

## **§ 6**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Marktgemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Jedes Gebäude erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (4) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

## **§ 7**

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung bestimmt der Marktgemeinderat Material, Form und Farbe der Nummernschilder mit Straßennamen oder Ortsnamen. In besonders gelagerten Fällen bedürfen Abweichungen der Genehmigung des Marktgemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Marktgemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer oder die nach § 5 Verpflichteten.

## **§ 8**

- (1) Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

## **§ 9**

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter,

Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

- (3) Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

## **§ 10**

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

## **C. Ersatzvornahme**

### **§ 11**

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

### **§ 12**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Markt Röhrnbach**

Röhrnbach, den 6. Juli 1987

gez.

(Siegel)

Josef Eder, 1. Bürgermeister